
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 10 Duisburg/Essen, den 26. November 2012 Seite 857 Nr. 125

Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung des Fachbereichs Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen

Vom 16. November 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Geisteswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 26.06.2006 (Verkündungsblatt Jg. 4, 2006 S. 351) wird wie folgt geändert:

1. In der **Überschrift** und in der **gesamten Ordnung** werden in der grammatikalisch korrekten Form der Begriff „Fachbereich“ durch den Begriff „Fakultät“ und der Begriff „Fachbereichsrat“ durch den Begriff „Fakultätsrat“ ersetzt.
2. Nach § 4 wird der folgende neue § 5 eingefügt:

„§ 5

Qualitätsverbesserungskommission

(1) In der Fakultät gibt es eine Qualitätsverbesserungskommission gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 6 Satz 2 der Grundordnung.

(2) Insbesondere erarbeitet die Kommission Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der nach dem Studiumsqualitätsgesetz NRW der Fakultät zugewiesenen Mittel, sie schlägt dem Dekan/der Dekanin zu fördernde und/oder zu finanzierende Maßnahmen zur Berücksichtigung vor und überprüft die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes bei den von ihr vorgeschlagenen und vom Dekanat bewilligten Maßnahmen. Folgt das Dekanat der Empfehlung der Kommission nicht, erfolgt eine begründete Information an die Kommission.

(3) Die Zusammensetzung der Kommission wird vom Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Studiumsqualitätsgesetz mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder festgelegt. Insbesondere ist hierbei sicherzustellen, dass mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder aus Studierenden der Hochschule besteht.

(4) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren, die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden werden für ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, zwei akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, einer weiteren Mitarbeiterin bzw. einem weiteren Mitarbeiter und sieben Studierenden. Die Gruppe der Studierenden kann für die Kommission drei weitere Mitglieder als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, die anderen Statusgruppen können jeweils ein weiteres Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter vorschlagen.

(5) Die Qualitätsverbesserungskommission tagt mindestens einmal im Semester. Ein sachlich zuständiges Mitglied des Dekanats gemäß § 10 der Grundordnung gehört der Kommission als beratendes Mitglied an.

(6) Die Kommission wählt aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode.

(7) Die Qualitätsverbesserungskommission berichtet mindestens einmal pro Haushaltsjahr im Fakultätsrat über ihre Arbeitsergebnisse.

(8) Die Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung innerhalb der Fakultät bleibt unberührt.

3. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden §§ 6 und 7.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 11.07.2012.

Duisburg und Essen, den 16. November 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler